

29.09.23**Beschluss**
des Bundesrates**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken****COM(2023) 402 final; Ratsdok. 11723/23**

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag zur Fortentwicklung der allgemeinen Statistikverordnung (EG) Nr. 223/2009. Die sprunghaft voranschreitende Digitalisierung muss genutzt werden, damit die amtliche Statistik durch aktuellere und detaillierte Daten ihren Beitrag zur Krisenreaktionsfähigkeit von Staat und Wirtschaft leisten kann. Vorhandene digitale Daten in der Verwaltung und bei Privaten sind dafür die wichtigste Grundlage. Ihre Nutzung durch die amtliche Statistik schafft ein Mehr an Ergebnissen bei Minderung des Aufwands für die bei klassischen Erhebungen Befragten. Die gemeinsame Nutzung von nicht personenbezogenen anonymisierten Daten im Europäischen Statistischen System (ESS) sollte erweitert werden. So können mit bereits erhobenen Statistikdaten neue statistische Analysen und eine bedeutende Sicherung der Qualität ermöglicht werden, ohne durch zusätzliche Erhebungen die Auskunftspflichtigen in Wirtschaft und Gesellschaft erneut zu belasten.

Das setzt allerdings voraus, dass im Unionsrecht die föderative Gliederung der deutschen amtlichen Statistik (§ 1 Bundesstatistikgesetz (BStatG)) anerkannt wird. Die bisherige Unterscheidung in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 von nationalem statistischem Amt und sonstigen nationalen Behörden, die wie Behörden der Arbeits-, Gesundheits- oder Verkehrsverwaltung aus ihren Verwaltungsdaten europäische Statistiken erstellen, trägt dem födera-

len Aufbau der amtlichen Statistik in Deutschland nicht Rechnung. In Deutschland erfüllen die Statistischen Ämter der Länder wichtige Funktionen der nationalen statistischen Ämter in anderen, zentral organisierten Mitgliedstaaten. Bei der Produktion europäischer Statistiken haben sie sogar einen größeren Anteil als das Statistische Bundesamt. Den Peers des ESS im Bericht zum Peer Review 2021 folgend sollte daher klargestellt werden, dass die Aufgaben des nationalen statistischen Amtes in föderal organisierten Mitgliedstaaten auch von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder wahrgenommen werden können. Die Statistischen Ämter der Länder als Produzenten eines großen Teils der amtlichen Statistiken in Deutschland und somit auch europäischer Statistiken sind in die Modernisierung des ESS und die wesentlichen Neuerungen in der Verordnung (EG) Nummer 223/2009 in vollem Umfang einzubeziehen. Nur dann kann das volle Potential der neuen Möglichkeiten zur Datennutzung ausgeschöpft werden.

Daher sollten in Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 als weitere Kategorie die regionalen statistischen Ämter („regional statistical offices“) mit der amtlichen Bezeichnung und Kurzform „regional statistical offices“ (RSO) eingeführt werden. Die Aufgaben und Befugnisse der RSO sollten mindestens jenen der anderen einzelstaatlichen Stellen „other national authority“ (ONA) entsprechen und dort darüber hinausgehen, wo die RSO wichtige Funktionen der nationalen statistischen Ämter oder bei der Produktion europäischer Statistiken erfüllen. Alle relevanten Stellen in der Verordnung sollten entsprechend angepasst werden. Darüber hinaus sollten die RSO nach Entscheidung des nationalen Gesetzgebers aber auch Aufgaben und Befugnisse des nationalen statistischen Amtes erhalten können.

2. Der Bundesrat hält eine Verbesserung der Krisenreaktionsfähigkeit im Europäischen Statistischen System für erforderlich. Eine primäre Vollzugszuständigkeit der Kommission (Eurostat) für zeitlich befristete europäische Statistiken auf der Grundlage neuer Datenerhebungen ist jedoch abzulehnen, weil Eurostat so substantielle Verwaltungskompetenzen erhalten und komplementär die Verwaltungshoheit der Mitgliedstaaten fühlbar eingeschränkt würde. Stattdessen sollten in einem Krisenfall alle Mitgliedstaaten angehalten sein, an der Deckung kurzfristiger Datenbedarfe mitzuwirken. Um dem berechtigten Anliegen kurzfristiger Datenbedarfe im Krisenfall gerecht zu werden, sollte dem Modell des § 7 BStatG (Erhebungen für besondere Zwecke) gefolgt werden und eine Voll-

zugskompetenz für Eurostat allenfalls subsidiär geschaffen werden, wenn die nationalen statistischen Stellen (einschließlich der Statistischen Ämter der Länder und sonstigen ONAs) den kurzfristigen Datenbedarf nicht in eigener Zuständigkeit erfüllen können.

3. Vorhandene digitale Daten in der Verwaltung und bei Privaten sind die wichtigste Grundlage, damit die amtliche Statistik durch aktuellere und detaillierte Daten ihren Beitrag zur Krisenreaktionsfähigkeit von Staat und Wirtschaft leisten kann. Die die Hauptlast bei der Produktion europäischer Statistiken tragenden Statistischen Ämter der Länder benötigen die gleichen rechtlichen Möglichkeiten des Datenzugangs wie die nationalen statistischen Ämter. Nach Auffassung des Bundesrates muss in Artikel 17b Absatz 1 und Artikel 17f Absatz 1 des Verordnungsvorschlags auch für die Statistischen Ämter der Länder das Recht auf Zugang zu den Daten privater Dateninhaber und zur gemeinsamen Datennutzung festgeschrieben werden; dies umfasst auch ein eigenes Recht, um Datenzugänge zu ersuchen und diese gegebenenfalls anzuordnen. In der Folge sollten auch in der Definition von „Weiterverwendung von Daten“ in Artikel 3 Nummer 4d und in der Definition von „Datenzugang“ in Artikel 3 Nummer 5b des Verordnungsvorschlags die Statistischen Ämter der Länder enthalten sein.
4. Der Bundesrat lehnt die in Artikel 17b Absatz 3 Satz 2 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Festlegung, dass das Ersuchen um Daten von der Kommission (Eurostat) an den privaten Dateninhaber gestellt werden soll, wenn der Dateninhaber beispielsweise unionsweit tätig ist, ab. Die Vollzugsbefugnis sollte in diesem Umfang nicht der Kommission (Eurostat) übertragen werden, sondern die Durchführung bei den nationalen statistischen Stellen verbleiben. Die Kommission (Eurostat) sollte in erster Linie ihre Koordinationsfunktion ausfüllen und nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung der nationalen statistischen Stellen die Durchführung übernehmen können.
5. In Artikel 17e Absatz 1 Buchstabe c des Verordnungsvorschlags muss klargestellt werden, dass die Statistischen Ämter der Länder nicht als Dritte anzusehen sind, sondern als integraler Teil des deutschen statistischen Verbunds und des Europäischen Statistischen Systems, in dem die Grundsätze der europäischen Statistik nach Artikel 338 Absatz 2 AEUV gewahrt werden. Die Statistischen Ämter der Länder sollten in Artikel 17b Absatz 4 des Verordnungsvorschlags folglich auch Zugriff auf die von Eurostat einzurichtende Infrastruktur erhalten,

um die Möglichkeiten der dort enthaltenen Daten zur Produktion verlässlicher und umfassender Statistiken voll ausschöpfen zu können. Weiterhin sollte präzisiert werden, dass diese Infrastruktur auf freiwilliger Basis genutzt werden kann, aber auch individuelle Regelungen mit den Dateninhabern getroffen werden können, wenn sich dies als praktikabler erweist.

6. Der Bundesrat begrüßt, dass in Artikel 17f des Verordnungsvorschlags bei der gemeinsamen Datennutzung der Schutz vertraulicher und personenbezogener Daten sichergestellt wird, indem die gemeinsame Nutzung dieser Daten nur auf freiwilliger Basis stattfinden kann. Der Schutz vertraulicher und personenbezogener Daten und die freie Entscheidung der Mitgliedstaaten, solche Daten für einen Austausch freizugeben, darf durch die in Artikel 17f Absatz 6 des Verordnungsvorschlags vorgesehenen Durchführungsrechtsakte der Kommission nicht gemindert oder untergraben werden.
7. Digitale Verfahren und Künstliche Intelligenz bieten vielfältige Auswertungs- und Optimierungsmöglichkeiten für staatliche Planung und wissenschaftliche Analyse. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder gewährleisten die Wahrung der nationalen und europäischen Grundsätze der amtlichen Statistik (Objektivität, Neutralität, Unabhängigkeit und Geheimhaltung der Einzeldaten – § 1 Satz 2 BStatG und Artikel 338 Absatz 2 AEUV) in den nationalen und europäischen Datenräumen. In der Ausgestaltung der Datenräume können ihnen daher gleichermaßen zentrale Aufgaben zugewiesen werden. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Artikel 26a des Verordnungsvorschlags wegen des Subsidiaritätsprinzips keinesfalls eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten darstellen kann, den nationalen statistischen Ämtern Aufgaben in nationalen Rahmen für die Daten-Governance zu übertragen. Erwägungsgrund 19 des Verordnungsvorschlags ist somit an den Wortlaut von Artikel 26a des Verordnungsvorschlags anzupassen.

Andererseits können die Regelungen in Artikel 26a Absatz 1 und 2 des Verordnungsvorschlags keine Beschränkung der auf nationaler Ebene mit diesen Aufgaben zu betrauenden statistischen Stellen etwa auf das Statistische Bundesamt bewirken. Sollten die Statistischen Ämter der Länder mit diesen Aufgaben betraut werden, wahren auch sie die Grundsätze der amtlichen Statistik. Artikel 26a Absatz 2 des Verordnungsvorschlags sollte in diesem Sinn ergänzt werden.

8. Der Bundesrat regt aus Gründen der Fachlichkeit und Praktikabilität folgende weitere Änderungen an:
 - a) Die in Artikel 3 Nummer 5c des Verordnungsvorschlags eingeführte Definition von „Multisource-Statistiken“ findet im Rest der Verordnung (EG) 223/2009 keine Verwendung und sollte daher gestrichen werden.
 - b) Bei der Anpassung der Definition von „Verwendung für statistische Zwecke“ in Artikel 3 Nummer 8 des Verordnungsvorschlags, die künftig auch Tätigkeiten im Bereich Forschung und Wissenschaft oder die Festlegung von Stichprobengrundlagen einschließen soll, sollte präzisiert werden, dass die Anpassung der Definition sich institutionell nur auf die Behörden der amtlichen Statistik bezieht.
 - c) Die Formulierung in Artikel 17g Absatz 1 und Erwägungsgrund 17 des Verordnungsvorschlags sollte dahingehend angepasst werden, dass die nationalen statistischen Ämter, die anderen einzelstaatlichen Stellen und Eurostat die Qualität ihrer Produkte, die Abdeckung relevanter Phänomene sowie neue technische Möglichkeiten kontinuierlich prüfen. Innovationen und neue statistische Produkte sollten jedoch nur entwickelt werden, wenn die Überprüfung einen entsprechenden Bedarf ergibt oder maßgebliche Verbesserungen erwarten lässt.
 - d) Im Sinne der Klarheit von Artikel 17g Absatz 2 und 3 des Verordnungsvorschlags sollte eine Definition von „in Entwicklung befindlichen Statistiken“ festgelegt werden.
9. Der Bundesrat übermittelt die Stellungnahme direkt an die Kommission.